

s.B.31.0. - JD/mt
p.A.15.71.22.

3003 Bern, den 16. Januar 1974

ad a.744.3. - SOW/sh
a.720.u'ch.2

| | | | | |
|------------------------------------|----------------------|---------|--|------|
| an | SOW MS SOW | | | a/a |
| Datum | 17/1 | 18 | | 14.3 |
| Vize | h m | | | h |
| EPD | | 17.1.74 | | 11 |
| Ref. | a.744.3/a.720.u'ch.2 | | | |
| Notiz für die Verwaltungsdirektion | | | | |

Rechtsschutz für die im Ausland
verhafteten Mitbürger

Ihre Notiz vom 10. Januar 1974 beantworten wir wie folgt.

Unseres Erachtens geht der Brief, den Sie am 8. November 1973 an die Polizeiabteilung gerichtet haben, von einer unrichtigen Auslegung der Art. 16 und 17 des Reglementes des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 aus.

Diese Artikel regeln den Schutz privater schweizerischer Interessen, und zwar im bilateralen Verhältnis. Es geht darum, dafür zu sorgen, dass die ausländischen Behörden unsern Mitbürgern ein Minimum an korrekter Behandlung gewähren. Das gilt insbesondere für Haftfälle. Die Vertretung hat dafür zu sorgen, dass die ausländische Behörde (Gericht oder Verwaltung) die Verteidigung in einem angemessenen Rahmen zulässt.

Die Frage, wer für Anwaltskosten und andere Massnahmen aufzukommen hat, wird dadurch in keiner Weise präjudiziert.

Derartige Probleme können sich auch in andern Situationen ergeben, z.B. dann, wenn eine Vertretung dafür sorgt, dass ein schwerkranker Schweizer, obwohl er Ausländer ist, in ein Spital aufgenommen wird. Es ist selbstverständlich, dass eine Vertretung eine solche Intervention unternimmt. Daraus entsteht aber für den Bund nicht automatisch die Verpflichtung,

*Art 16 Abs 1
lautet anders.*

?

*Und wenn
das Spital
den Kranken
nicht auf
Hinterlegung
entweder
aufnimmt
oder was dann?*

- 2 -

die Behandlungskosten zu tragen.

Die Entstehungsgeschichte und die Materialien des neuen Reglementes zeigen deutlich, wie Art. 16 und 17 auszulegen sind.

Die Antwort der Polizeiabteilung vom 21. Dezember 1973 ist unseres Erachtens richtig und geht auch im Einklang mit den Materialien zu Art. 45bis BV und zum Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer.

Im weitern sei verwiesen auf die Weisung Nr. 701-d vom 1. Juli 1972 über den Schutz privater schweizerischer Interessen (Haftfälle, Seite 9 und 10); die Weisung Nr. 702 vom 1. September 1972 über den diplomatischen und konsularischen Schutz (insbesondere Ziffer I,2,c,II); die Weisung Nr. 757.1 vom 15. Februar 1971 (Meldung von Straffällen).

Zu den auf Seite 3 Ihrer Notiz vom 10. Januar 1974 erwähnten Fragen sei folgendes bemerkt:

Ausland | Die Finanzierung der Verteidigung muss, entsprechend dem Brief der Polizeiabteilung und den erwähnten EPD-Weisungen geschehen. Zusätzlich ist für alle Fälle auf den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer aufmerksam zu machen. Es kommt immer wieder vor, dass Auslandschweizer, namentlich in Entwicklungsländern, wegen der dort herrschenden Willkür verhaftet werden und ihre Existenz verlieren. In derartigen Fällen hat der Solidaritätsfonds schon Pauschalentschädigungen bezahlt. Wir haben ein Interesse daran, die Auslandschweizer zu veranlassen, Vorsorgemassnahmen zu treffen und sie deshalb auf den Fonds aufmerksam zu machen.

Es ist moralisch durchaus vertretbar, dass wir uns im Ausland auch um die Verteidigung "der ärgsten Verbrecher" kümmern.

- 3 -

An diesem Grundsatz ist nicht zu rütteln. Eine ganz andere Frage ist die, wie weit unsere Sorge zu gehen hat. Gerade weil es um einen schlimmen Delinquenten geht, ist mit langen Freiheitsstrafen zu rechnen. Wie aus den Weisungen des EPD hervorgeht, ist das Vorgehen den Besonderheiten des einzelnen Falles anzupassen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Schweizer in Dänemark oder in Uganda verhaftet wird.

Wir sehen keinen Grund, der für eine Aenderung der Art. 16 und 17 des erwähnten Reglementes sprechen würde. Von Weisungen, die die Vertretungen veranlassen sollten, Art. 16 und 17 restriktiv zu interpretieren, möchten wir abraten. Zum Thema der Haftfälle sind, wie oben erwähnt, genügend Instruktionen erlassen worden. Diese dürfen bei den Vertretungen als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Oeffentlichkeit, Parlamentarier, Massenmedien usw. auf Haftfälle empfindlich reagieren. Mit Recht; denn die Länder, in denen die Strafjustiz ungenügend arbeitet und die elementarsten Menschenrechte verletzt, bilden die Mehrheit.

Auslandschweizerangelegenheiten

Jaccard

(Jaccard)

*in Dänemark
ist es eine
offizielle
Teiligung, in
Uganda
nicht. Wo
steht der
Anwalt in
Uganda?*